

17 U 175/08

2/31 O 153/07 Landgericht Frankfurt
am Main

Abschnitt



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

HINWEIS-BESCHLUSS

gemäß § 522 Abs. 2 ZPO

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] gegen [REDACTED]

Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass der Senat nach Beratung einstimmig zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Berufung der Beklagten keine Aussicht auf Erfolg hat.

Da auch die übrigen Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO vorliegen, beabsichtigt der Senat, die Berufung ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.

Die Beklagte haftet unstreitig in vollem Umfang für den Schaden, der an dem PKW des Klägers bei einem Unfall am 3.11.2006 entstanden ist.

Das Landgericht hat die Beklagte zu Recht zur Zahlung von Reparaturkosten des PKW in Höhe von Euro 9.090 nebst Zinsen sowie zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von Euro 800 nebst Zinsen und zur Erstattung der restlichen vorgerichtlichen Anwaltskosten verurteilt.

Mit der Berufung begehrt die Beklagte die Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und die Abweisung der Klage.

Auch unter Berücksichtigung des mit der Berufung Vorgebrachten kommt der Senat zu keinem anderen Ergebnis als das Landgericht in dem angefochtenen Urteil.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der Reparaturkosten in Höhe des Wiederbeschaffungswerts abzüglich des bereits von der Beklagten gezahlten Betrages, der der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert netto und Restwert entsprach.

Für den klägerischen Anspruch in Höhe des Wiederbeschaffungswerts inklusive Restwert ist es unerheblich, dass die Reparaturkosten nach der Schätzung des Sachverständigen tatsächlich über dem Wiederbeschaffungswert liegen, denn der Streitgegenstand wird durch das Klagebegehren bestimmt. Dieses ist auf die Erstattung des Wiederbeschaffungswerts begrenzt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es nicht darauf an, ob das Fahrzeug fachgerecht repariert worden ist, oder überhaupt eine Reparatur durchgeführt worden ist.

Voraussetzung für den Anspruch des Geschädigten auf Erstattung der vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts ist allein, dass er sein Integritätsinteresse nachweist (BGH NJW 2006, 2179; Palandt-Heinrichs, BGB, 67. Aufl. § 249 Rn. 26 m.w.Nw.).

Denn wenn und solange der Geschädigte den Restwert nicht realisiert, stellt er nur einen hypothetischen Rechnungsposten dar, der sich in der Schadensbilanz nicht niederschlagen darf (BGH NJW 2006, 2179).

Der Kläger hat sein Auto unstreitig über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten genutzt und damit sein Integritätsinteresse nachgewiesen.

Auf die Qualität und den Umfang der Reparatur kommt es, da allein der Nachweis des Integritätsinteresses maßgeblich ist, hingegen nicht an (BGH aaO).

Eine fachgerechte Reparatur ist lediglich Voraussetzung für einen Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert (BGH Urteile vom 27.11.2007, VI ZR 56/07, und vom 15.02.2005, VI ZR 172/04; OLG Düsseldorf Beschluss vom 03.03.2008, I - 1 W 6/08). Diesen Anspruch macht der Kläger hier aber nicht geltend, so dass es auf das Vorliegen einer fachgerechten Reparatur nicht ankommt.

Daher kann es dahinstehen, ob dem Landgericht darin zu folgen wäre, dass nach der Anhörung des vom Kläger beauftragten Gutachters **Harthmann** als Zeugen von einer fachgerechten Reparatur auszugehen wäre.

Der Kläger hat auch Anspruch auf Nutzungsentschädigung für die Dauer der Reparatur. Denn dass das Fahrzeug des Klägers nach dem Unfall tatsächlich repariert worden ist, ergibt sich aus der Anhörung des Zeugen **Harthmann**, wonach das von ihm begutachtete Auto instand gesetzt worden ist. Dies wird von der Berufung auch nicht mehr angegriffen.

Ebenso hat der Kläger – was von der Berufung auch nicht im Einzelnen angegriffen wird - einen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten sowie auf Zahlung von Zinsen.

Die Beklagte erhält Gelegenheit, die Berufung **binnen zwei Wochen** seit Zugang des Beschlusses zurückzunehmen. Hilfsweise wird Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen gleicher Frist** gegeben.

Frankfurt am Main, den 5. September 2008

Oberlandesgericht, 17. Zivilsenat

Frank

Hausmann

Scholderer

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 15. September 2008



Böttcher, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle